

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz
cornelia.perler@bj.admin.ch

21. Mai 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2024 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf sieht eine neue Regelung für die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen vor. Gemäss der Vorlage soll eine private oder behördliche Mitteilung, die an einem Wochenende oder einem Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, erst am nächstfolgenden Werktag als zugestellt gelten. Heute gilt, dass Fristen am nächsten Tag zu laufen beginnen, egal um was für einen Tag es sich handelt und ob die Mitteilung gegen Unterschrift oder nicht gegen Unterschrift überbracht wird.

Wir können dem Vorentwurf mit der neuen Regelung für die Zustellung von Sendungen an Wochenenden grundsätzlich zustimmen, wobei wir folgende Bemerkungen und Vorbehalte anzubringen haben:

Es erscheint grundsätzlich als fraglich die geltenden Regelungen lediglich wegen der von der Post eingeführten Zustellart A-Post Plus zu verändern, insbesondere da die Versandarten und Modalitäten der Post jederzeit ändern können. Die Nachteile der (momentan geltenden) Zustellart A-Post Plus können auch durch andere Lösungen beseitigt werden, z. B. kann die Verwendung der Zustellart für kurze Fristen ausgeschlossen werden und es können Hinweise zum Fristenlauf angebracht werden, so wie dies im Kanton Solothurn im Steuerbereich gemacht wird. Der Kanton Solothurn hat die Form der Zustellung für die Verwaltungsbehörden in § 21^{ter} VRG (BGS 124.11) und der Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen (BGS 124.13) geregelt.

Betreffend die vorgesehenen Regelungen zu den Feiertagen ist Folgendes zu bemerken: Die gewählte Formulierung «Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem die *Partei oder ihr Vertreter* Wohnsitz oder Sitz hat» ist verwirrend. Einschlägige Gesetzeskommentare gehen davon aus, dass bei einer nicht vertretenen Partei die anerkannten Feiertage desjenigen Kantons massgebend sind, in denen diese ihren Wohnsitz bzw. Sitz hat und

dass bei einer vertretenen Partei hinsichtlich der Feiertagsregelung das Recht des Kantons massgebend ist, in welchem der Vertreter seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die gewählte Formulierung statuiert jedoch eine Wahlmöglichkeit und sollte demnach präzisiert werden.

Bei einer Umsetzung der Bundesvorlage muss zwingend auch das kantonale Recht angepasst werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren (ab unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist) vorzusehen ist.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber